

§ 5

Übernahme der Kosten für Hauswirtschaftspflege

(1) Der für die Übernahme der Kosten für Hauswirtschaftspflege aus staatlichen Mitteln maßgebende Freibetrag vom monatlichen Nettoeinkommen der betreuten Bürger wird auf 350 M erhöht. Für Ehepaare gilt weiterhin ein Einkommensfreibetrag von 500 M.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Absätze 1 und 3 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 über die Inanspruchnahme von Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld sowie die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger für die Kosten der Hauswirtschaftspflege finden weiterhin Anwendung.

§ 6

Weitere Entlastung Werkstätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen

Die in den §§ 23 und 24 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 festgelegten Freibeträge für das Nettoeinkommen Unterhaltsverpflichteter werden von 750 M auf 900 M bzw. von 950 M auf 1100 M erhöht.

Schlußbestimmungen

§ 7

Bereits bisher gewährte Sozialfürsorgeleistungen dürfen durch Einkommenserhöhungen infolge lohnpolitischer Maß-

*nahmen oder Erhöhung der Renten nicht vermindert werden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 7, 11 bis 15, 17, 18, 23 und 24 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eine Neufassung der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 29. Juli 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 881

Anordnung vom 8. Juli 1976 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für den Import von Obst, Gemüse und Südfrüchten (ALB-Import)

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*